



An
den Landessportbund Brandenburg

die Dezernentinnen und Dezernenten für Sport der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

nachrichtlich:
Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
Fußball-Landesverband Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Andreas Hoepfner
Gesch.-Z.: 24.3 -
Hausruf: +49 331 866-3743
Fax: +49 331 27548-2544
Internet: mbjs.brandenburg.de
Andreas.Hoepfner@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 23. Februar 2022

Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Erläuterungen der Änderungen für den Bereich SPORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie für den Bereich Sport über die von der Landesregierung am 22. Februar 2022 beschlossene **Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und die damit verbundenen Änderungen** informieren. Die Verordnung tritt am 23. Februar 2022 in Kraft und soll bis zum Ablauf des 19. März 2022 gelten. Einige Lockerungen treten damit am 23. Februar 2022 in Kraft (Erste Stufe), andere greifen ab dem 4. März 2022 (Zweite Stufe).

Im Einzelnen ist Folgendes im Bereich Sport zu erwähnen:

1. Sportanlagen unter freiem Himmel (§ 18 Absatz 1)

Auf Sportanlagen unter freiem Himmel entfällt ab dem 4. März 2022 die derzeit geltende Zutrittsbeschränkung (bisher 3G). Das heißt alle Personen haben ab dem 4. März 2022 wieder Zugang zur Sportausübung unter freiem Himmel.

Es gelten folgende Regelungen: Auf Basis eines individuellen Hygienekonzeptes müssen die Betreiber/-innen organisatorisch sicherstellen:

- (1) Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,



(2) **bis zum 3. März 2022:** Zugangsgewährung im **3G-Modell**, wobei im Eingangsbereich per Hinweisschild auf die Zutrittsrechte verwiesen werden muss; dies bedeutet Zutritt nur für:

- (a) geimpfte, genesene oder getestete Personen (unterliegen Schüler/-innen einer regelmäßigen Testung an ihrer Schule, genügt die Bescheinigung über einen negativen Selbst-Test; bei Minderjährigen unterzeichnet durch die Eltern) und
- (b) Kinder bis zum 14. Geburtstag (ohne Impf-, Genesenen- oder Testnachweis).

Für die Ausübung von Individualsport unter freiem Himmel gilt keine Zutrittsbeschränkung.

ab dem 4. März 2022:

Streichung der 3G-Regelung, d. h. alle Personen haben wieder Zugang – auch ohne aktuellen Test.

Aufgrund zahlreicher Nachfragen weise ich darauf hin, dass die Nutzung der Umkleieräume und der Sanitäranlagen im Rahmen der Sportausübung unter freiem Himmel zum Sportbetrieb unter freiem Himmel zählt. Umkleiden und Sanitäranlagen können daher nach den Regeln für den Sport unter freiem Himmel genutzt werden, selbstverständlich nur mit Maske.

2. Geschlossene Sportanlagen (§ 18 Absatz 1)

Für die Sportausübung in geschlossenen Räumen ändert sich im Wesentlichen nur das Zutrittsmodell. Ab dem 4. März 2022 kann die Zutrittsgewährung im 3G-Modell erfolgen (bisher im 2G-Modell).

Damit gelten zukünftig nachfolgende Regelungen. Auf Basis eines individuellen Hygienekonzeptes müssen die Betreiber/-innen organisatorisch sicherstellen:

- (1) Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
- (2) **bis zum 3. März 2022:** weiterhin Zutritt nur nach **2G-Modell**,
ab dem 4. März 2022: Zutrittsgewährung nach 3G-Modell,
- (3) Hinweisschild im Eingangsbereich über die Zutrittsrechte,
- (4) der regelmäßige Austausch der Raumluft,
- (5) Maskenpflicht (medizinische Maske ab 6 Jahren) durch alle Sportausübenden außerhalb der Sportausübung.

3. Sportveranstaltungen mit bis zu 1.000 Zuschauenden (§ 9 Absatz 2)

Für Sportveranstaltungen mit bis zu 1.000 Zuschauenden gibt es Änderungen im Zutrittsmodell und bei der Maskenpflicht.

Der oder die Veranstalter/-in muss auf Basis des Hygienekonzeptes organisatorisch sicherstellen:

- (1) Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
- (2) **bis zum 3. März 2022**
 - (a) unter freiem Himmel: Zutritt nach 3G
 - (b) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen: Zutritt nach 2G.

ab dem 4. März: Es gilt einheitlich für alle Sportveranstaltungen mit bis zu 1.000 Zuschauenden das 3G-Zutrittsmodell.

- (3) deutlich sichtbares Hinweisschild, dass Zutritt nur diesen Personen gestattet ist,
- (4) der regelmäßige Austausch der Raumluft in geschlossenen Räumen,
- (5) in geschlossenen Räumen:

bis 3. März 2022: einheitliche Maskenpflicht (ab 6 Jahren, medizinische Maske) für Zuschauende und Personal;

ab dem 4. März 2022: Es gilt FFP2-Maskenpflicht für Zuschauende (ab 6 Jahre); für Personal genügt weiterhin eine medizinische Maske.

4. Sportgroßveranstaltungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen (§ 10)

In Brandenburg sind ab dem 23. Februar 2022 wieder mehr als 1.000 Zuschauende zulässig. Der Beschluss der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten vom 16. Februar 2022 wird zum 4. März 2022 umgesetzt.

Bei Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 Zuschauenden muss der oder die Veranstalter/-in auf Basis des Hygienekonzept Folgendes sicherstellen:

- (1) Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen,
- (2) Zutrittsgewährung nur nach **2G-Modell** für Zuschauende,
- (3) deutlich sichtbares Hinweisschild, dass Zutritt nur diesen Personen gestattet ist,
- (4) der regelmäßige Austausch der Raumluft in geschlossenen Räumen,
- (5) in geschlossenen Räumen: FFP2-Maskenpflicht für Zuschauende (ab 6 Jahren); medizinische Maske für Personal,

(6) Einhaltung der Personenobergrenze:

Bis zum 3. März 2022

- (a) in geschlossenen Räumen: 1.000 Personen zuzüglich 30 % der über 1.000 Personen hinausgehenden regulären Kapazität oder
- (b) unter freiem Himmel: 1.000 Personen zuzüglich 50 % der über 1.000 Personen hinausgehenden regulären Kapazität.

Ab 4. März 2022

- (a) in geschlossenen Räumen: 1.000 Personen zuzüglich 60 % der über 1.000 Personen hinausgehenden regulären Kapazität oder
- (b) unter freiem Himmel: 1.000 Personen zuzüglich 75 % der über 1.000 Personen hinausgehenden regulären Kapazität.

Beispielrechnung für Sportgroßveranstaltung unter freiem Himmel:

<p>Bis 3. März 2022 Das Fußballstadion hat eine Zuschauerkapazität von 10.800 Personen. Beim Fußballspiel sind dann maximal 5.900 Zuschauende zulässig (1.000 plus 4.900).</p>	<p>Ab 4. März 2022 Das Fußballstadion hat eine Zuschauerkapazität von 10.800 Personen. Beim Fußballspiel sind dann maximal 8.350 Zuschauende zulässig (1.000 plus 7.350).</p>
---	--

Beispielrechnung für Sportgroßveranstaltung im geschlossenen Raum:

<p>Bis 3. März 2022 Die Sporthalle hat eine Zuschauerkapazität von 2.000 Personen. Ein Handballspiel darf hier mit maximal 1.300 Zuschauenden stattfinden (1.000 plus 300).</p>	<p>Ab 4. März 2022 Die Sporthalle hat eine Zuschauerkapazität von 2.000 Personen. Ein Handballspiel darf hier mit maximal 1.600 Zuschauenden stattfinden (1.000 plus 600).</p>
--	---

5. Freibäder (§ 20 Absatz 4)

In Freibädern gelten für das Hygienekonzept zukünftig nachfolgende Regelungen. Die Betreiber/-innen müssen auf Basis ihres Hygienekonzeptes organisatorisch sicherstellen:

- (1) Zutritts- und Aufenthaltssteuerung,
- (2) bis 3. März 2022: Zutritt nach 2G-Regel,
ab dem 4. März 2022: Zutritt nach 3G-Regel,
- (3) deutlich erkennbarer Hinweis, dass der Zutritt nur diesen Personen gewährt wird und
- (4) in geschlossenen Räumen regelmäßiger Luftaustausch.

6. Sport im öffentlichen Raum (§ 11)

Für die Sportausübung im öffentlichen Raum (z. B. Lauftraining) entfällt die Personenobergrenze bei Zusammenkünften von ausschließlich geimpften oder genesenen Personen (bisher Begrenzung auf 10 Personen).

Außerhalb von Sportanlagen gelten demnach noch folgende Einschränkungen für die Sportausübung:

- Abstandspflicht von 1,50 m (sofern keine Ausnahme für Lebenspartner, Familien, Berufs- und Leistungssportler etc. vorliegt)
- Sofern Personen teilnehmen, die weder geimpft noch genesen sind, gilt eine Begrenzung auf Personen eines Haushalts zuzüglich 2 Personen eines weiteren Haushaltes, wobei Kinder bis zum 14. Geburtstag nicht mitzählen.

Diese Kontaktbeschränkungen gelten jedoch nicht für begleitete Außenaktivitäten mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere im Rahmen der zugelassenen Kinder- und Jugendarbeit. Kinder- und Jugendsport im öffentlichen Raum kann also ohne Einschränkungen erfolgen.

7. Vereinssitzungen (§ 9 Absatz 1)

Vereinssitzungen sind ab sofort wieder ohne zahlenmäßige Begrenzung im 3G-Modell möglich. Im 3G-Modell muss auf Basis eines Hygienekonzeptes organisatorisch sichergestellt sein:

- (1) Zutrittsgewährung nach dem 3G-Modell,
- (2) Abstand von 1,50 m, wobei zwischen festen Sitzplätzen 1 m genügt (Das Abstandsgebot entfällt, wenn alle durchgehend FFP2-Maske tragen.),
- (3) der regelmäßige Austausch der Raumlufte in geschlossenen Räumen,
- (4) in geschlossenen Räumen: Maskenpflicht (ab 6 Jahren, medizinische Maske).

Für weitere Einzelheiten verweise ich auf die ausführlichere tabellarische Übersicht über die Infektionsschutz-Regelungen im Sport ab dem 23. Februar 2022 (Anlage).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen wieder gerne zur Verfügung. Aber bitte benutzen Sie zunächst die **FAQs im Internet**:

<https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/individual-und-vereinssport.html>

Ich bitte Sie, die neuen Regelungen zu berücksichtigen und die Vereine, kreisangehörigen Kommunen sowie die Betreiberinnen und Betreiber zu informieren.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



— Dr. Andreas Hoepfner

Anlagen

- Pressemitteilung der Staatskanzlei des Landes Brandenburg
- tabellarische Übersicht über die Infektionsschutz-Regelungen im Sport